



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Zur besseren Lesbarkeit wird in diese Fragen-Antworten-Katalog zum Teil das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Frage/Hinweis	Antwort
Allgemeine Fragen	
1. Ab wann können die Vorhaben realistisch starten ?	Mit der vollständigen Einreichung der Antragsunterlagen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsbehörde wird in der Regel ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt. OG können mit der Umsetzung des Vorhabens dann auf eigenes Risiko beginnen. Da bis zum 31. Juli 2024 zunächst die Bewerbungsunterlagen und erst nach positivem Votum im Bewertungsausschuss die Antragsunterlagen eingereicht werden können, ist ein realistischer Vorhabenstart vsl. ab Oktober/November 2024 (also nach Auswahl im Bewertungsausschuss und anschließendem bilateralen Gespräch) möglich.
2. Was wird unter Digitalisierung/Landwirtschaft 4.0 verstanden?	Hier gilt grundsätzlich die allgemeingültige Definition des Bundes. Der Schwerpunkt des Vorhabens zielt entweder unmittelbar auf eine Digitalisierung von Arbeitsabläufen oder dient der Unterstützung von Arbeiten (bzw. Applikations-/Steuerungstechniken, Dokumentations- und Überwachungsmaßnahmen).
3. Wo sind alle bereits abgeschlossenen EIP-Agri-Vorhaben zu finden? Wie sind die Abgrenzungen zu anderen Förderungen, wie LEADER ?	Alle EIP-Vorhaben sind auf der Webseite der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in einer umfangreichen Datenbank zu finden (https://www.dvs-gap-netzwerk.de/agrar-umwelt/eip-agri/eip-projekt-datenbank/?tx_eipagri_eipagri%5Baction%5D=projektDetail&tx_eipagri_eipagri%5BcomingFrom%5D=bundeslandLi-ste&tx_eipagri_eipagr). Alternativ können die Vorhaben auch über die FISA-Online Projektdatenbank eingesehen werden (Forschungsinformationssystem Agrar und Ernährung). Grundsätzlich sind Überschneidungen mit LEADER aufgrund der unterschiedlichen Ansätze unwahrscheinlich. Es gibt jedoch keine nationale LEADER-Gesamtliste, so dass es schwierig ist, mögliche Überschneidungen komplett auszuschließen. Die Vorhaben können sich aber ergänzen.
<u>Bewerbungsverfahren (1. und 2. Stufe)</u>	



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
4. Ist eine vorzeitige Abgabe der Bewerbungsunterlagen möglich und kann unter diesen Umständen eine Vollständigkeitsprüfung durch das Ministerium erfolgen?	Die Bewerbungsunterlagen können vorab beim IDL zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht werden.
5. In welcher Form müssen die eigentlichen Bewerbungen bis zum 31. Juli 2024 vorliegen? Müssen bereits die Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Stellen geschlossen sein?	Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen: • Bewerbungsformular • Aktionsplan zur Beschreibung des Innovationsvorhabens einschl. eines nachvollziehbaren Zeit- und Kostenplans sowie Nachweis der Eigenmittel • Kooperationsvereinbarung Da die Unterlagen Grundlage für die Bewertung im Ausschuss ist, sollten diese zum Zeitpunkt der Bewerbung möglichst konkretisiert vorliegen. Wichtig ist, dass Fragen der Zuständigkeiten (Kooperationsvereinbarung), der Förderfähigkeit der Ausgaben sowie der Finanzierung (Aktionsplan) bereits vor der Auswahlentscheidung geklärt sind.
6. Was ist der Bewertungsausschuss und wie setzt sich dieser zusammen?	Zur Bewertung der im Förderaufruf eingereichten Aktionspläne wird ein Bewertungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder von der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz benannt werden. Er setzt sich aus mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (MWVLW, MKUEM, ADD und ggf. weitere Ressorts) und bei Bedarf von der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz benannten Expertinnen und Experten zusammen (siehe S. 14 Beschreibung 2. Förderaufruf).
7. Wie und wann wird das Vorhaben dem Bewertungsausschuss vorgestellt?	Die Sitzung des Bewertungsausschusses ist für September/Oktober 2024 geplant. In dieser Sitzung kann das jeweilige Vorhaben dem Bewertungsausschuss vorgestellt und Rückfragen der Ausschussmitglieder beantwortet werden.
8. Warum ist eine Einwilligungserklärung (Erfassung, Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten im EIP-Netzwerk) im Antrag (2. Stufe) erforderlich?	Zum einen ist dies eine unionsrechtliche Fördervoraussetzung. Zum anderen werden die OG in den Datenbanken des europäischen EIP-Netzwerkes und der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) veröffentlicht. Die Zustimmung ist obligatorisch.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
9. Gibt es auch in dieser Förderperiode eine „Einwilligungserklärung“ zum Datenschutz?	Während des Antragsverfahrens wird die Einwilligungserklärung zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.
10. Verfallen die Fördermittel , falls eine OG trotz der Befürwortung des Vorhabens durch den Bewertungsausschuss keinen Antrag einreicht oder den Antrag zurückzieht oder rücken OG nach?	Im Bewertungsausschuss erfolgt ein Ranking aller OG sowie der zur Verfügung stehenden Mittel, welche auf die OG verteilt werden. Die Fördermittel werden für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Auswahlentscheidung für die jeweilige OG „reserviert“. Geht bis zum Ablauf der sechs Monate kein Antrag bei der ADD ein, werden die reservierten Mittel eingezogen und ggf. an nachfolgende OG auf der Rankingliste vergeben, die aufgrund etwaiger Mittelknappheit bislang nicht zum Zuge kamen.
11. Was passiert mit den Vorhaben, die nicht ausgewählt werden ?	Für die Vorhaben, die nicht ausgewählt werden, wird bei Bedarf ein Gespräch mit dem IDL vereinbart und die etwaigen Gründe dargelegt. Falls eine andere OG zurücktritt, ist eine Förderung ggf. im Nachgang möglich, sofern die Mindestpunktzahl erreicht wurde und somit eine allgemeine Förderfähigkeit vorliegt. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass das Vorhaben innerhalb der laufenden Förderperiode abgeschlossen sein muss. Eine erneute Bewerbung ist bei einem möglichen nächsten Förderaufruf nicht ausgeschlossen.
<u>Zusammensetzung der OG und Kooperationsvereinbarung</u>	
12. Was ist die ideale Größe einer OG ?	Dies ist abhängig vom jeweiligen Vorhaben. Eine OG muss mindestens drei Akteurinnen und Akteure auf mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette umfassen. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben zur Gesamtanzahl an Partnern. Mindestens ein OG-Mitglied muss als aktive/r Produzent/Produzentin aus dem Bereich der Land- oder Forstwirtschaft einbezogen werden. Die Größe der OG sollte sich aus der zu bearbeitenden Fragestellung ableiten und zweckmäßig sein.
13. Ist der Sitz der OG automatisch der Sitz des Lead-Partners?	Ja, die OG hat denselben Sitz wie der Lead-Partner. Die OG ist in der Regel beim Lead-Partner ansässig und wird auch durch ihn nach außen vertreten.
14. Muss die Kooperationsvereinbarung mit der Bewerbung (1. Stufe) eingereicht werden?	Grundsätzlich muss die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.07.2024 vorgelegt werden. Prinzipiell sollte die OG bis zum 31.07.2024 bereits zweckmäßig zusammengesetzt sein. Ggf. noch fehlende Unterschriften können bis zur späteren Antragstellung nachgereicht werden. Es sollte jedoch aus den Bewerbungsunterlagen bzw. aus der Kooperationsvereinbarung bereits hervorgehen, um welche Fälle/Mitglieder es sich



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	handelt. Weitere Mitglieder können während der Umsetzungsphase hinzukommen. Da mindestens ein Landwirt Fördervoraussetzung ist, muss dieser bereits bei der Auswahlentscheidung Mitglied der OG sein. Im Aktionsplan noch unbekannte, zusätzliche Mitglieder können während der Auswahl / Anwendung der Auswahlkriterien nicht berücksichtigt werden. Mittel können bei einer Aufnahme weiterer Mitglieder nach der Auswahlentscheidung nicht aufgestockt werden. Wenn bereits zu Beginn klar ist, dass weitere Akteure eingebunden werden sollen, können z. B. für weitere Landwirte Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden, ohne diese namentlich zu benennen. In diesem Fall ist dies auch im Aktionsplan darzustellen.
15. Wie genau soll die Kooperationsvereinbarung aussehen?	Auf www.gap-sp.rlp.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ unter dem Reiter „Förderaufrufe“ steht das „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“ des Bundes mit Hinweisen zur Gliederung unter „Unterlagen zum Download“ zur Verfügung. Eine Musterkooperationsvereinbarung wird dort ebenfalls zur Verfügung gestellt. Diese ist als Hilfestellung und nicht als verbindliche Rechtsberatung zu verstehen. Die OG sollte den individuell angepassten Kooperationsvertrag eigenständig juristisch prüfen lassen.
16. Wird bei einer Änderung im Aktionsplan automatisch auch ein neuer Kooperationsvertrag benötigt?	Sobald die Änderungen im Aktionsplan entweder Mitglieder der OG oder sonstige im Kooperationsvertrag festgehaltene Aufgaben („wer macht was“) betreffen, muss auch der Kooperationsvertrag angepasst werden und der ADD zugeleitet werden. Es wird empfohlen, dies im Vorfeld mit der ADD abzustimmen. Wenn materielle/personelle Änderungen im Aktionsplan vorgenommen werden, muss ein Änderungsantrag bei der ADD gestellt werden. Für sonstige Änderungen reichen einfache Beschlüsse der OG, die mit einem Protokoll der jeweiligen OG-Sitzungen nachgewiesen werden.
17. Gibt es Vorgaben und wenn ja, welche für die Rechtsform des Zuwendungsempfängers ?	In der Beschreibung zum Aufruf ist dies unter „Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger“ klargestellt (Punkt 3.1: <i>Mitglieder der OG können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften sein.</i>) Sofern die OG keine juristische Rechtsform wählt, muss ein Lead-Partner bestimmt werden, der die OG nach außen vertritt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass eine OG ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Kooperationsvereinbarung mit Lead-Partner) im juristischen Sinne als GbR anzusehen ist. In der Kooperationsvereinbarung müssen die Haftung im Innen-



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	und Außenverhältnis festgelegt werden. Aus dem Förderantrag muss hervorgehen, ob dieser von einer Einzelperson oder durch den Lead-Partner, stellvertretend für die OG gestellt wird.
18. Ist der Zuwendungsempfänger immer die OG oder kann es auch eine andere Rechtsperson sein, die im Sinne der OG agiert?	Zuwendungsempfänger können, unabhängig von der Rechtsform entweder die OG, ggf. vertreten durch ein Mitglied (Lead-Partner) oder auch einzelnes Mitglied der OG sein. Firmiert sich die OG nicht selbst als eigenständige Rechtsperson (z. B. als e.V.), muss in der Kooperationsvereinbarung ein Lead-Partner bestimmt werden. Bei Investitionen wird grundsätzlich die Antragstellung über ein einzelnes Mitglied der OG empfohlen.
19. Wie ist ein aktiver Landwirt definiert (ALG)? Welche Nachweise sind erforderlich – wie wird dies geprüft?	Nachweis „aktiver Landwirt“ grundsätzlich analog zu den Vorgaben der Direktzahlungen die 1. Säule der GAP. Insofern ist ein gesonderter Nachweis nur erforderlich, wenn dieser nicht bereits für die Antragstellung in den Jahren 2020/2022 erfolgt ist (Prüfung durch ADD). Der Status „Aktiver Forstwirt“ kann anhand eines Nachweises eines bestehenden Forstbetriebes erfolgen.
20. Muss eine OG einzelne Landwirte als Mitglieder aufweisen oder ist auch eine Zusammenfassung der Landwirte als e.V. oder beispielsweise die Einbindung eines Bauernverbandes ausreichend?	Landwirte (bzw. Forstwirte) müssen persönlich in das Vorhaben eingebunden sein. D.h., sie müssen namentlich im Aktionsplan benannt werden und aktiv in die Bearbeitung der Fragestellungen eingebunden sein (keine Alibi-Partner!).
21. Ist die Beteiligung eines Partners aus Wissenschaft/Forschung vorgeschrieben?	Die obligatorische Teilnahme von mindestens einem Land- oder Forstwirt soll den Praxisbezug sichern. Auf eine Verpflichtung für Partner aus Wissenschaft/Forschung wurde verzichtet. Es können bspw. auch Dienstleistungs-, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen oder bspw. ein DLR Landwirte bei der Durchführung eines praxisbezogenen Projektes im Rahmen der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung unterstützen, sodass die Mitgliedschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung im eigentlichen Sinne nicht zwingend ist. Auch so können Lücken zwischen Wissenschaft und Praxis geschlossen werden. Primäres Ziel der Maßnahme ist die Steigerung von Produktivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Praxis.
22. Welchem Begünstigtenkreis werden öffentliche Stiftungen zugeordnet?	Dies kommt auf die Struktur der jeweiligen Stiftung an. Auf „Antrag auf Anerkennung der finanziellen Mittel eines Vorhabenträgers als öffentliche Mittel“ prüft die Regionale



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.
23. Dürfte ein externer Dienstleister auch aus dem Ausland (bspw. Luxemburg) kommen?	Externe Dienstleister, an die ein Auftrag vergeben wird, dürfen selbstverständlich auch aus anderen Ländern kommen. Die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Mitglieder der OG können ebenfalls aus anderen Mitgliedsstaaten/Ländern kommen. Der Lead-Partner allerdings muss seinen Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Eine direkte Antragsstellung und Förderung von Mitglieder der OG aus anderen Mitgliedsstaaten/Ländern ist grundsätzlich nicht möglich.
24. Welche Aufgaben / Rolle haben sog. assoziierte Mitglieder ?	Assoziierte Mitglieder sind als ideelle Unterstützer zu verstehen, die benötigt werden um beispielsweise die Ergebnisse zu verbreiten oder auch die Akzeptanz vor Ort zu unterstützen. Diese lediglich assoziierten Mitglieder erhalten keine Fördermittel oder Aufwandsentschädigungen.
<u>Projektauswahlkriterien</u>	
25. Stehen die Auswahlkriterien schon jetzt zur Verfügung? Der Aktionsplan sollte doch nach diesen ausgerichtet werden?	Die aktuellen Kriterien stehen auf der Homepage www.gap-sp.rlp.de (Veröffentlichungen > Förderaufrufe) zur Verfügung.
26. Kriterium 1.4: meinen Sie 2 Wissenschaftler der gleichen Forschungseinrichtung oder 2 beteiligte Forschungseinrichtungen (wesentlich höherer Aufwand!)	Hier sind primär verschiedene Einrichtungen gemeint / ergibt sich im Einzelfall aus der Kooperationsvereinbarung (je Akteur/Institution eine Unterzeichnung = ein Mitglied). Zwei komplett eigenständige Abteilungen/Fachbereiche einer Universität mit unterschiedlichen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner können als getrennte Mitglieder in einer OG zählen. Zwei Mitarbeiter der gleichen Einrichtung/Abteilung zählen nicht dazu.
27. Kriterium 1.5 Akteursgruppen: welche Qualifikation benötigen die landwirtschaftlichen Beratungsdienste“?	Die Akteursgruppen entsprechen den Vorgaben der EU-KOM. Mindestanforderungen an die Qualifikation wurden bislang nicht formuliert. Prüfung erfolgt im Einzelfall (bspw. Büro/Einrichtung, welches beratend tätig ist, in der Regel mit entsprechender Berufsausbildung/Studium im jeweiligen Bereich).
<u>Finanzierung und Kosten</u>	



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
28. Muss der Nachweis der Gesamtfinanzierung vor der Auswahlentscheidung vorliegen?	Ein nachvollziehbarer Zeit- und Kostenplan (inkl. Nachweis der erforderlichen Eigenmittel) ist im Aktionsplan gefordert und wird auch im Rahmen der Auswahlkriterien berücksichtigt. Da die Förderung auf der Basis geleisteter Zahlungen erfolgt (Erstattungsprinzip), ist eine komplette Vorfinanzierung durch die OG erforderlich. Hierfür muss die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Eigenanteil & Zuwendung) entsprechend nachgewiesen bzw. dargestellt werden. Der Nachweis ist für private Zuwendungsempfänger i.d.R. durch eine Bestätigung der Bank und bei öffentlichen Zuwendungsempfängern durch eine Bestätigung der Haushaltsabteilung bzw. der Kommunalaufsicht zu erbringen.
29. Genügt als Nachweis der Eigenmittel ein Auszug aus der Bilanz des Lead-Partners oder ist eine Bankauskunft vorgeschrieben? Die Rücklagen im Form flüssiger Mittel könnte der Lead-Partner nachweisen. Müssen die Eigenmittel das Gesamtbudget des Projekts in der Summe abdecken oder genügt es, die Mittel für das erste Jahr anteilig abzudecken? Ist ein anteiliger Nachweis der Finanzierung seitens der OG-Mitglieder in Höhe der auf diese entfallenden Kosten möglich?	Für das Bewerbungsverfahren müssen die Angaben im Aktionsplan untermauert werden. Dabei sind die erforderlichen Eigenmittel nur ein Punkt des Zeit- und Kostenplans. Da die Förderung auf der Basis geleisteter Zahlungen erfolgt (Erstattungsprinzip), ist eine komplette Vorfinanzierung durch die OG erforderlich. Hierfür muss Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Eigenanteil & Zuwendung) entsprechend nachgewiesen bzw. dargestellt werden. Dabei sind für den Nachweis der Eigenmittel mehrere Möglichkeiten zulässig. So kann der Nachweis für private Zuwendungsempfänger nicht nur durch eine Bestätigung der Bank, sondern auch durch eine von einem Steuerberaterbüro bestätigte Bilanz des Lead-Partners erfolgen. Eine belastbare Finanzierungszusage der OG-Partner, die den gleichen Ansprüchen wie der für den Leader-Partner genügt, kann ebenso anerkannt werden. Wie in Frage Nr. 33 des aktuellen FAQ-Dokuments ausgeführt, muss dies im Zeit- und Kostenplan des Aktionsplans erläutert werden.
30. Gibt es eine Obergrenze für die laufenden Ausgaben einer OG?	Die laufenden Kosten bzw. die „Overhead-Kosten“ dürfen nicht mehr als 25 % der gesamten zuwendungsfähigen Kosten betragen.
31. Ist die Mehrwertsteuer förderfähig, wenn sie nicht zurückerstattet wird? Wie ist nachzuweisen, dass die MwSt. nicht erstattet wird?	Die MwSt. wird nur gefördert, wenn sie nachgewiesenermaßen nicht rückerstattet wird. Im <u>Antragsformular (2. Stufe des Verfahrens)</u> ist hierzu die Abfrage an den Zuwendungsempfänger vorgesehen, ob dieser vorzugssteuerabzugsberechtigt ist. Als Anlage zum <u>Antrag</u> muss in diesem Zusammenhang eine Bestätigung durch das Finanzamt beigelegt werden. Dies gilt für alle Institutionen. Sobald im Finanzplan nur Nettokosten beantragt wurden, wird keine Bescheinigung benötigt. Darüber hinaus ist der Leistungsaustausch innerhalb einer GbR bzw. der OG nicht umsatzsteuerpflichtig.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Eine steuerrechtliche Beratung wird seitens des Ministeriums/Innovationsdienstleisters nicht angeboten. Bei detaillierten Fragen steht es OG frei, Steuerberater oder Rechtsanwälte zu konsultieren.
32. Welche Kosten können durch die Anwendung der Pauschale von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten nicht geltend gemacht werden?	Sofern direkte Personalkosten abgerechnet werden, können indirekte Personalkosten nur über die Pauschale geltend gemacht werden. Eine separate Geltendmachung dieser Kosten ist nicht möglich. Definition indirekter Personalkosten Unter indirekten Personalkosten werden Kosten subsummiert, die sich nicht direkt auf die einzelne Tätigkeit der Person beziehen. Es handelt sich dabei in der Regel um allgemeine Ausgaben. Dazu zählen insbesondere - Büromaterial, - Reisekosten (ausgenommen Reisen für Veranstaltungen der DVS, ENRD oder sonstige Netzwerkveranstaltungen in Abstimmung mit bzw. auf Einladung der Regionalen -Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz), - Kopier-, Handy- und Telefonkosten, - Kauf- oder Mietkosten für Büro und Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Speichermedien), - Energiekosten, - Kosten für interne Sitzungen der OG (Raummiete, Verpflegung). Definition „förderfähige direkte Personalkosten“ Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers oder der OG, das beim Zuwendungsempfänger bzw. bei einem Mitglied der OG sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Hinweis: Auch die Förderung von Sachleistungen und freiwilliger nicht entlohnter Arbeit sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
33. Die förderfähigen Kosten zur Durchführung des Vorhabens sind für mich unverständlich. Wofür gelten die 40 bzw. 50 %?	Die 40 bzw. 50 % beziehen sich auf die förderfähigen Kosten insbesondere für Investitionen (z. B. für Instrumente, Ausrüstung oder Maschinen) für private Zuwendungsempfänger.
34. Sind Betriebsausgaben , die explizit nur für die Versuchsanstellung bzw. das Projekt anfallen (z.B. spezielles Saatgut) förderfähig?	Ja, wenn das Saatgut extra beschafft wird, sind die zusätzlichen Kosten förderfähig. Nein, hätte der Landwirt das gleiche Saatgut sowieso beschafft. Die Ausgaben müssen dem Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.
35. Ist ein evtl. durch die Versuchsanstellung entstehender entgener Deckungsbeitrag pro ha anzusetzen?	Grundsätzlich zählen auch die aufgrund der Versuchsanstellung entstehenden Mindererträge zu den förderfähigen Kosten. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Höhe der zusätzlichen Kosten / Mindererlöse sind nach anerkannten Bewertungsmethoden zu ermitteln.
36. Mit welchem Fördersatz sollen die Mindererträge der Landwirte kalkuliert werden? Sind diese Entschädigungen der Kategorie Eigenleistungen/Sachleistungen zuzurechnen?	Wie in der Antwort zu Frage 37 dargestellt, zählen auch die aufgrund einer Versuchsanstellung entstehenden Mindererträge zu den förderfähigen Kosten. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Rahmen der Ermittlung der Untersuchungskosten nach anerkannten Bewertungsmethoden müssen neben der Höhe der zusätzlichen Kosten / Mindererlöse / Transaktionskosten auch potentielle Einsparungen ermittelt werden. Grundsätzlich fallen Mindererträge von OG-Mitgliedern unter die Kategorie Eigenleistungen/Sachleistungen. Soweit es sich nicht um Investitionen handelt, liegt der Zuwendungssatz nach den Vorgaben hier bei bis zu 100 %. Es handelt sich u. E. um sonstige Betriebskosten der Forschungstätigkeiten.
37. Welche Referenzwerte werden für die mit der Durchführung der Maßnahmen verbundenen Mindererlöse herangezogen?	Im Rahmen des GAP-SP können hier die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ggf. auch Transaktionskosten berücksichtigt werden. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 82 der GAP-Strategieplan-VO (EU) Nr. 1307/2013. Die Mindererlöse ergeben sich aus der geplanten Umstellung der zu bewirtschaftenden Fläche. Die Mindererlöse werden insofern durch einen Leistungs-Kosten-Vergleich ermittelt. Letztlich müssen sie entsprechend durch eine Schätzung ermittelt, basierend auf den Erlösen vorangegangener Wirtschaftsperioden ggf. unter Berücksichtigung der KTBL-Leistungsklassen geschätzt werden.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
38. Wie ist der Ablauf der Rechnungsstellung z.B. von einem Dienstleister oder Labor?	Rechnung müssen auf denjenigen ausgestellt werden, der diese auch bezahlt. Ein Nachweis des Geldflusses ist sonst schwierig. Die Refinanzierung muss vom im Bewilligungsbescheid benannten Zuwendungsempfänger beantragt werden. MwSt. ist nur dann förderfähig, wenn diese vom Zuwendungsempfänger getragen wird bzw. nicht rückerstattungsfähig ist. Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Falls nicht, kann der Beleg nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. auf einen Auftrag Bezug genommen wird. Dieses/dieser muss zur Prüfung vorliegen bzw. kann nachgefordert werden. Der Leistungsumfang muss eindeutig dem bewilligten Aktionsplan zuzuordnen sein.
39. Im Gespräch mit der Verwaltung wurde signalisiert, dass der Verwaltungsaufwand nicht nebenbei zu erledigen sei. Sprich, es müsste eine anteilige Verwaltungsstelle im Rahmen des Projektes beantragt werden. Ist dies generell möglich und üblich?	Sofern die Leistungen dieser Person(en) im Aktionsplan, (im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit) dargestellt und über eine Stundenaufstellung nachgewiesen werden, können diese Verwaltungsstellen auf Basis von Standardeinheitskosten geltend gemacht werden.
40. Können Kosten für externe Referentinnen und Referenten, die zu einer OG-Sitzung eingeladen werden , separat d. h. außerhalb der Pauschale angesetzt werden?	Ja, dies ist möglich (bei Ausgaben zur Durchführung des Vorhabens).
41. Finanz- und Netzwerkkosten sollten näher definiert werden. Zählen zu Finanzkosten z. B. Zinsen für einen Kredit zur Sicherstellung des Eigenkapitals?	Gemäß Artikel 72 Abs. 9 GAP-SP-VO sind Finanzkosten (Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten) grundsätzlich nicht förderfähig. In Abweichung von dieser allgemeinen Regelung können als Finanzkosten die nachweislich gezahlten Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Realisierung des Vorhabens als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, die in der Laufzeit des Vorhabens anfallen.
42. Was fällt unter Personalkosten ? Sind hier eigene Personalkosten oder Fremdpersonal (mit Rechnungsstellung) gemeint?	<i>Vorbehaltlich möglicher Änderungen:</i> Zu den Personalkosten zählen die von entlohten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Zuwendungsempfängers/der OG Mitglieder sowie die freiwilligen Leistungen des Zuwendungsempfängers/der OG-Mitglieder selbst zu verstehen. Die Abrechnung erfolgt über die Standardeinheitskostenpauschalen.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	- Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer OG, die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen, können nach den jeweils geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin. - Die 15%-Pauschale für indirekte Kosten kann nur für solche Arbeitsleistungen gewährt werden, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses entstehen, d.h. dass beispielsweise Landwirte und Selbstständige die Pauschale nicht ansetzen können. - Arbeitsleistungen Dritter sind als Fremdleistung darzustellen und mit einer Rechnung nachzuweisen. Geltende vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Für private Zuwendungsempfänger bspw. die Einholung von min. 3 Angeboten. Kalkuliert werden diese Kosten nicht unter Personalkosten (= Kostengruppe „externe Dienstleistungen“).
43. Wie sind die Personalkosten der OG nachzuweisen?	Für Personal, das zu 100 % für die OG arbeitet, ist die Vorlage des Arbeitsvertrages ausreichend. Für Personal, das anteilig für die OG tätig ist, sind die erbrachten Stunden auf Basis eines Stundenzettels zu dokumentieren. Ein Nachweis des tatsächlich gezahlten Gehalts ist nicht mehr notwendig.
44. Wie sind Selbstständige im Rahmen der Standardeinheitskosten zu behandeln?	Das Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit““ gilt primär für direkte Personalausgaben von Personal, welches sozialversicherungspflichtig bei einem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist. Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer OG der EIP-Agri (bspw. von Selbstständigen) können nach den jeweils für die geltenden Stundensätze der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 –



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin.
45. Wenn mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in leitender Stellung im Projekt involviert sind, können diese auch so abgerechnet werden?	Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten der Mitglieder einer OG so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer von vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können ggf. auch mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiter/innen in leitender Stellung“ abgerechnet werden, wenn dies deren Aufgabe im Innovationsvorhaben entspricht. Entsprechend sind Stundenzettel zu führen.
46. Wenn die Projektleitung der Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiter/innen in leitender Stellung“ gemäß der Standardeinheitskostenpauschalen zugeordnet wird, wird in der Umsetzung nachvollzogen, ob die Person entsprechend entlohnt wurde? Beispielsweise übernimmt eine Person mit E13 die Projektleitung, unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufen verdient diese Person jedoch weniger. Muss der dadurch generierte Überschuss zurückerstattet werden?	Personalkosten werden auf Basis der Standardeinheitskostenpauschalen abgerechnet. Die im Bewilligungsbescheid festgelegten Leistungsgruppen sind maßgebend. Insofern spielt die reale Vergütung keine Rolle. Die ausgezahlten Personalmittel können frei verwendet werden. Ein Nachweis für die Verwendung erfolgt nicht. Hierin liegt der besondere Nutzen und Mehrwert von Standardeinheitskosten.
47. Bzgl. der Personalkostenpauschalen : Können weiterhin die gültigen Sätze des öffentlichen Dienstes für Personal angesetzt werden oder gibt es hier Einschränkungen?	Die Vorgaben im Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“ sind zu beachten und die dort genannten Stundensätze zur Kalkulation heranzuziehen. Darin sind sowohl für private Beschäftigte als auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entsprechende Stundensätze genannt.
48. Wie werden die Pauschalen für Personalkosten berechnet? Orientieren sich die Leistungsgruppen am EFRE?	Die Standardeinheitskostensätze für Personalkosten werden jährlich auf Basis der aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten bzw. den Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamtes für Finanzen berechnet und von der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz auf der Webseite www.gap-sp.rlp.de veröffentlicht. Mit der Bewilligung wird der für das Vorhaben maßgebliche Satz festgelegt.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Analog zur EFRE-Förderung werden Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile getrennt für öffentliche Bedienstete bzw. privat Beschäftigte gebildet. Zudem werden Pauschalen für „freiwillige Arbeit“ vorgegeben. Das Konzept ist auf der o.g. Homepage unter „GAP-Strategieplan“ – „Rechtsgrundlagen“ – „Wesentliche Rechtsgrundlagen in Rheinland-Pfalz“ eingestellt.
49. Die Personalkostenpauschalen (= Einheitskosten für Personalausgabe) sind Brutto=Netto zu verstehen?	Mit den Einheitskosten für Personalausgaben sind alle Personalkosten abgegolten. Die Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit dem Zuwendungssatz (100%).
50. Die Einheitskosten für Personalausgaben werden jedes Jahr angepasst. Mit welchen Standardeinheitskosten muss gerechnet werden? Enthält die Bewilligung eine automatische Anpassung über den Vorhabenzeitraum analog zum Tarifvertrag?	Bewerbungsverfahren: Es sind die Einheitskosten anzuwenden, welche bei Einreichung der Bewerbung gelten (d.h. Einreichung vor dem 01. Juli 2024 = Einheitskosten 2023; Einreichung nach dem 01. Juli 2024 = Einheitskosten 2024) Antragsverfahren: Es sind die Einheitskosten anzuwenden, welche bei Einreichung des Antrags gelten Bewilligung: Es gelten die Einheitskosten zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Nr. 6.9 Abs.1 letzter Satz der Mantel-VV & Konzept zur Ermittlung der Einheitskosten (Nr. 6 letzter Absatz, Seite 18))
51. Wie ‚fix‘ bzw. flexibel ist die Planung der finanziellen Mittel? Dass Stellen und Sachmittel geplant und kalkuliert werden müssen ist klar. Da sich aber im laufenden Projekt meist gewisse Umstände einstellen, die ein ‚ Umschichten ‘ innerhalb des bewilligten Budgets sinnvoll machen (Personalmittel statt Sachmittel und umgekehrt, Verschiebungen innerhalb der OG, Verschiebungen bspw. von wiss. Mitarbeitern zu Mitteln für wiss. Hilfskräfte, etc...).	Nach dem Auswahlverfahren können die OG im Rahmen der Antragstellung unter Beachtung der zugewiesenen Mittel den Aktionsplan einschließlich der Finanzübersichten nochmals schärfen. Maßgeblich ist dann der Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Umsetzung können ohne Änderungsantrag bis zu 20 % zwischen den im Bescheid festgelegten Kostengruppen umgeschichtet werden. Änderungen über 20 % müssen vorab gegenüber der Bewilligungsstelle per Änderungsantrag angezeigt werden und sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Falle von Kostensteigerung durch unvorhersehbare Änderungen kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Anspruch auf Anpassung der Gesamtzuwendung besteht nicht.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
52. Zählt ein gemeinsames Abendessen von zwei Mitgliedern unterschiedlicher OG als Netzwerkkosten ? Kosten müssen im Vorfeld konkreter definiert werden.	Als förderfähige Netzwerkkosten gelten beispielsweise die Organisation und Durchführung eines Treffens operationeller Gruppen. Ein gemeinsames Abendessen zweier Mitglieder unterschiedlicher OG ist in diesem Zusammenhang nicht förderfähig.
53. Wie wird die Rechnungsstellung von Unternehmen oder nat. Personen behandelt, die selbst Mitglieder der OG sind? Sind hier vergaberechtliche Fragen zu beachten?	Bereits in der Kooperationsvereinbarung und im Aktionsplan muss klar beschrieben werden, welche Arbeiten innerhalb der OG erledigt werden können und welche Arbeiten extern vergeben werden sollen. ○ Arbeiten innerhalb der OG zur Umsetzung des Aktionsplans sind als „In-house-Geschäfte“ zu werten. Eine vergaberechtliche Problematik besteht hier nicht. ○ Bei Arbeiten, die von der OG extern vergeben werden, sind die im jeweiligen Fall ggf. wirksam werdenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Regel ist mindestens die Einholung von drei Angeboten erforderlich. (s. auch Antwort zu Frage 68) Bei Antragstellung durch den Lead-Partner zur Deckung von Kosten, die im Rahmen von Arbeiten einzelner Mitglieder einer OG entstanden sind, müssen die Mitglieder dem Lead-Partner eine entsprechende Kostenaufstellung (keine Rechnungslegung!) übersenden. Die Kostenaufstellung mit entsprechenden Umsetzungsnachweisen (bspw. Stundenaufzeichnungen) verwendet der Lead- Partner zur Dokumentation im Zahlungsantrag.
54. Können über eigene Personalkosten nur die Kosten des Zuwendungsempfängers, wenn die OG rechtlich nicht eigenständig ist, des Lead-Partners gefördert werden?	Unter eigenen Personalkosten sind die direkten, entlohten Personalkosten von Mitarbeitern/innen des Lead-Partners <u>sowie</u> einzelner Mitglieder der OG sowie die freiwilligen Arbeitsleistungen des Lead-Partners <u>sowie</u> einzelner Mitglieder der OG zur Umsetzung des Aktionsplans förderfähig.
55. Muss die OG für die Personalkosten der angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Partner gesondert über das OG-Konto in Vorleistung gehen? Muss die OG für die freiwillige Arbeit in Vorleistung gehen?	Nein, die OG muss nicht für Personalkosten der entlohten und „freiwilligen“ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Partner in Vorleistung gehen. Ein Stundennachweis ist ausreichend.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
56. Inwiefern sind Personalkosten Dritter (z.B. Marketingberatungen) als Personalkosten förderfähig?	Zur Umsetzung des Aktionsplans sind beauftragte Leistungen förderfähig. Da die Leistung extern vergeben bzw. beauftragt wird, sind dabei ggf. vergaberechtliche Bedingungen einzuhalten bzw. - sofern dieses nicht einschlägig ist - zur Plausibilisierung der Kosten min. drei Vergleichsangebote einzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vergleichbarkeit der Anfragen gewährleistet wird.
57. Direkte Personalkosten werden anerkannt, wenn die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Wie verhält sich dies bei einem Verein , der lt. Satzung "im Falle von besonderen Aufwänden" eine Entschädigung für das geschäftsführende Vereinsmitglied möglich macht?	In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit, die zulässige Abrechnung für „Freiwillige Arbeit“ vorzunehmen: Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer OG können nach den jeweils geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin. Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z. B. KTBL), anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden.
58. Wird die Arbeitszeit für die Förderabwicklung (Erstellung von Förder- und Zahlungsantrag, Schlussverwendungsnachweis, usw.) als förderfähig anerkannt?	Ja, die Arbeitszeit für die Förderabwicklung wird im Rahmen der laufenden Kosten der OG als förderfähig anerkannt. Die Kosten werden nur beim Lead-Partner anerkannt.
59. Welche Reisekosten sind förderfähig?	Reisekosten der OG-Mitglieder sind grundsätzlich über die 15%-Pauschale auf der Basis der direkten Personalkosten abgegolten. Für die definierten Ausnahmen (Reisekosten für Veranstaltungen der DVS, ENRD oder sonstige Netzwerkveranstaltungen in Abstimmung mit bzw. auf Einladung der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz) findet das Landesreisekostengesetz Anwendung.
60. Untersuchungen, Analysen, Tests (auch ggf. von Mitgliedern der OG durchgeführt)	Zu unterscheiden ist zwischen Aufgaben, die die OG mit ihren Mitgliedern nach den Planungen im Aktionsplan selbst erledigt und der Fremdvergabe (= externe Dienstleistungen).



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
Wie soll das fördertechisch abgewickelt werden? Als förderfähig können nur Ausgaben des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden. Ist bei Vergabe von Aufträgen an andere Stellen (evtl. auch Mitglied in der OG mit Rechnungsstellung) das Vergaberecht einzuhalten oder sind zumindest zur Kostenplausibilisierung drei Vergleichsangebote einzuholen?	- Bei Arbeiten, die von der OG extern vergeben werden, sind die im jeweiligen Fall ggf. wirksam werdenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Regel ist mindestens die Einholung von drei Angeboten erforderlich. - Arbeiten innerhalb der OG zur Umsetzung des Aktionsplans sind als „Inhouse-Geschäfte“ zu werten. Das Einholen von Vergleichsangeboten ist daher nicht erforderlich. Die Ansätze sind aber plausibel zu begründen. Dies kann anhand von Referenzkosten (z.B. KTBL-Daten, Maschinenringsätzen) aber auch durch vorab eingeholten Vergleichsangeboten erfolgen. Wichtig ist, dass im Aktionsplan der jeweiligen OG vorab exakt beschrieben ist, welche(s) Mitglied(er) welche Arbeitsschritte/Arbeitspakete erledigt und welche Aufgaben ggf. extern vergeben werden. Jede Änderung des Aktionsplans ist sofort anzuzeigen und transparent und nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.
61. Kann die Anschaffung von Geräten gefördert werden?	Das kommt darauf an, wer die Investition tätigt. - Investitionen von Forschungseinrichtungen sind nicht unterstützbar. Hier können nur die Nutzungskosten für entsprechend notwendige Geräte/Ausrüstungen gefördert werden. - KMU (bspw. Landwirte) können eine Förderung für die Anschaffung von Geräten beantragen. Die Investition sollte von demjenigen getätigt werden, der die Geräte nach dem Ablauf des Vorhabens behält und weiternutzt (PS: Damit kann die Zweckbindung erfüllt werden). Bei größeren Investitionen (i.d.R. ab 30.000 €) ist die Förderung über die Investitionsförderprogramme des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (bspw. EL-0403 – Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen) empfohlen.
62. Wo verbleiben die beantragten Instrumente nach Abschluss des Projektes ? Beim Betrieb oder wären Teile auch auf die anderen Mitglieder der OG übertragbar, wenn dies von der KMU unterstützt würde?	Grundsätzlich verbleiben angeschaffte, geförderte Instrumente beim jeweiligen Zuwendungsempfänger, hier also dem KMU. Dies ist nicht zuletzt wegen der geltenden Zweckbindungsfrist auch zu empfehlen. Der Zuwendungsempfänger kann innerhalb der Zweckbindungsfrist die geförderten Objekte nicht einfach weitergeben. Veränderungen des Eigentumsverhältnisses innerhalb der Zweckbindungsfrist (5 Jahre bei Maschinen/Geräten) sind gegenüber der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Sie ist dann berechtigt, die Zuwendung anteilig zurückzufordern.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
63. Ermöglicht eine genaue Spezifizierung bei der Beantragung der Instrumente über EIP, dass diese Instrumente im Falle einer Bewilligung erworben werden können, ohne zuvor drei Angebote einzuholen? Ist die Einholung von drei Angeboten unbedingt erforderlich, wenn die Instrumente zuvor nicht genauestens spezifiziert wurden?	Für öffentliche Zuwendungsempfänger sind die vergaberechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten. Im Übrigen sind Ausnahmen von der Vorgabe, mindestens der drei Angebote einzuholen sind, für private Zuwendungsempfänger nicht vorgesehen. Grundsätzlich reicht eine Eigenerklärung (einschl. einer etwaigen genauen Spezifizierung der benötigten Instrumente) des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle in solchen Fällen nicht aus. Sofern die Voraussetzungen zur Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen bzw. einen bestimmten Hersteller vorliegen, müssen sie besonderen Gründe zwingend dokumentiert und begründet werden. Dies sollte u.a. über eine umfassende, sorgfältige und aktuelle Markterkundung nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass kein anderer Auftragnehmer den Auftrag erfüllen kann.
64. Nutzungskosten für Maschinen und Geräte, soweit sie für das Innovationsprojekt beschafft werden Wie sollen Nutzungskosten für selbstbeschaffte Maschinen und Geräte im Aktionsplan nachvollziehbar dargestellt werden?	Die Darstellung könnte – je nach Konstellation bzw. OG-Mitglied- anhand von KLR, Buchführung, Maschinenringsätze oder KTBL-Datenbank erfolgen.
65. Wie soll die Rechnungslegung für solche Nutzungskosten aussehen? Wenn es sich um selbst beschaffte Maschinen und Geräte handelt, kann keine Rechnungsstellung erfolgen	Bei Miete eines Gerätes/Maschine außerhalb der OG durch Vorlage einer Rechnung. Sofern das Gerät / die Maschine bereits im Besitz der OG oder eines Mitgliedes ist („selbst beschaffte Maschinen“), kann nur die für die jeweilige Tätigkeit angefallene Nutzungszeit nachgewiesen/veranschlagt werden.
66. Müssen Nutzungskosten immer getrennt von den Personalkosten abgerechnet werden?	Personalkosten (über Pauschalen/Standardeinheitskosten) und Nutzungskosten (für Maschinen/Geräte) stellen zwei unterschiedliche Posten im Finanzierungsplan dar und müssen somit separat abgerechnet werden.
67. Müssen bei Leasing oder Miete von notwendigen Maschinen und Geräten auch drei Angebote eingeholt werden?	Miete ist förderfähig. Hier sind bei Privaten min. drei Vergleichsangebote einzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vergleichbarkeit der Anfragen gewährleistet wird. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen das Vergaberecht einhalten. (s. auch Antwort zu Frage 68) Leasingkosten sind nicht förderfähig.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
68. Wie ist vorzugehen, wenn es nur eine für das Projekt passende Maschine auf dem Markt gibt und keine Vergleichsangebote in Frage kommen?	Diese Situation ist u.a. anhand entsprechender Markterkundungen in einem entsprechenden Vermerk nachvollziehbar darzulegen und zu belegen (bspw. Erläuterungen zur Marktsituation und/oder zum Spezifikum für die benötigte Maschine, bisherige Recherchen zur Markterkundung – d.h. Vorlage von Rückmeldungen angeschriebener Firmen, etc.). Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Markterkundung die Vergleichbarkeit der Anfragen gewährleistet wird.
69. Sind im Zusammenhang mit der Modernisierung einfache Ersatzbeschaffungen förderfähig?	Einfache Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.
70. Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten) – Bedeutet, dass im Umkehrschluss bei Nicht-Forschungs- oder Nicht-Untersuchungseinrichtungen auch der Kauf der Geräte förderfähig ist?!	Ja, Kosten für Instrumente und Ausrüstung sind nur bei Nicht-Forschungs- oder Nicht-Untersuchungseinrichtungen förderfähig. Teilweise erfolgt die Förderung über Interventionen für Investitionen.
Beim Kauf muss die Einhaltung der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gewährleistet sein, auch wenn die Kooperation fördertechnisch auf 4 Jahre begrenzt ist. Was bedeutet dies für die Umsetzung?	Wird das angeschaffte Anlagevermögen weiter zweckentsprechend genutzt (bspw. im landwirtschaftlichen Betrieb) ist die Auflage erfüllt. Anderenfalls (z.B. Verkauf) wird nach den allgemein gültigen Verfahrensregeln eine anteilige Rückförderung geprüft.
71. Schließt die Durchführung von im EIP-Vorhaben geplanten Maßnahmen andere Förderungen (z.B. Wasserschutzkooperationen, Kulturlandschaftsprogramme) aus?	Nein, eine Förderung im Rahmen von EIP-Agri schließt anderen flächenbezogene Maßnahmen nicht grundsätzlich aus, insofern diese nicht die deckungsgleiche Zielsetzung verfolgen. So kann eine im Rahmen von EIP-Agri erprobte Maßnahme bspw. auf die Verbesserung einer bestehenden flächenbezogenen Förderung im Sinne ihrer Wirksamkeit oder Akzeptanz abzielen. Die Abgrenzung zu bestehenden Maßnahmen ist entsprechend darzustellen. Eine Doppelförderung (doppelte Förderung gleicher Kosten/Einkommensverluste/Ausgaben/) ist in jedem Fall auszuschließen.
72. Werden nur förderfähige Aktionspläne für die Auswahl zugelassen, wird also die Zuwendungsfähigkeit der OG und der Projekte schon im Detail (auch Förderfähigkeit der einzelnen Kostenansätze) im Rahmen des Auswahlverfahrens vor der Anerkennung geprüft?	Ja, der Kostenplan ist Bestandteil des einzureichenden Aktionsplans und wird durch den Bewertungsausschuss geprüft. Die Förderfähigkeit der einzelnen Kostensätze ist zwar kein explizites Kriterium bei der Bewertung, wird jedoch im Bewertungsverfahren berücksichtigt und diskutiert. Die grundsätzliche Förderfähigkeit muss im Ergebnis feststehen. Das schließt nicht aus, dass noch vor der Antragstellung offen gebliebene Detailfragen (ggf. zusammen mit der Bewilligungsbehörde und dem Bewerber) geklärt werden können. Die abschließende Beurteilung obliegt der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragstellung.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
73. Zu welchem Zeitpunkt muss der Auswahlbeschluss der OG für Einzelinvestitionen durch KMU vorgelegt werden? Wann sind die Einzelanträge einzureichen?	Dies hängt von der Durchführung des Vorhabens ab. Grundsätzlich ist der Auswahlbeschluss der OG spätestens mit dem jeweiligen Antrag für die Einzelinvestition einzureichen. Der Einzelantrag kann unabhängig vom Antrag des Lead-Partners eingereicht werden.
74. „Für die Investition liegt ein positiver Auswahlbeschluss der OG vor“ – Kann eine Muster-Checkliste zur Dokumentation des Auswahlbeschlusses zur Verfügung gestellt werden, um die geforderte Transparenz und den Ausschluss von Interessenkonflikten fehlerfrei zu dokumentieren.	Zur Dokumentation des Auswahlbeschlusses ist keine dezidierte Checkliste erforderlich. Es genügt ein protokollarisch dokumentierter Beschluss (bspw. Auszug Protokoll), welches von allen Mitgliedern der OG unterzeichnet wurde. Es geht hier lediglich um die Dokumentation der Zustimmung aller Mitglieder.
75. Wie sollen anteilige Kosten für Gebäude, Grundstücke und Nutzungskosten transparent und nachvollziehbar dargestellt werden? (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise sind doch erforderlich!)	Fallen die Nutzungskosten extern an, wird über eine Rechnung gegenüber der OG abgerechnet. Hier sind die vergaberechtlichen Bestimmungen (u. a. min. 3 Angebote zu beachten). ○ Handelt es sich um interne Kosten der OG sind die Vorgaben zur Abrechnung von Sachleistungen zu beachten. Bei Nutzungskosten - bspw. im Falle geliehener Maschinen – können die Verrechnungssätze der Maschinenringe als Basis für die Ansätze herangezogen werden (http://www.maschinenring.de/landesverband-rheinland-pfalz-saarland/leistungen/verrechnungs-saetze-rheinland-pfalz-und-saarland.html). Fallen die Nutzungskosten innerhalb der OG an, fertigt das jeweilige Mitglied, welches die Leistung erbracht hat, eine Kostenaufstellung an und fügt diese dem Förderantrag bei. Bereits im Aktionsplan sollte vorab die Aufteilung der Arbeitsschritte und der dafür notwendige Zeitaufwand nachvollziehbar dargestellt werden.
76. „Die beihilferechtlichen Höchstsätze (z. B. Beratung im Agarsektor) sind vorhabenbezogen zu beachten“ – Wie hoch sind die Höchstsätze? Wo sind diese zu finden?	Die Zuwendungssätze sind unter 3.5 des aktuellen Förderaufrufes aufgeführt.
77. Wie hoch sind die max. zulässigen Fördersummen im Sinne der „ De-Minimis-Regelung “?	Für die Anwendung der „De-Minimis-Regelung“ kommt es nicht auf die Rechtsform des Begünstigten, sondern auf die konkrete Art der geförderten Tätigkeit an. Für Vorhaben, die ausschließlich dem Anhang I AEUV (Primärproduktion und teilweise Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der 1. Stufe) dienen,



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	finden die vg. beihilferechtlichen Höchstsätze der De-minimis-Regelung keine Anwendung. Es besteht daher für diese Vorhaben keine Obergrenze für die Zuwendung. Bei Vorhaben / Teilprojekten, die keine Erzeugnisse des Anhang I AEUV betreffen, sind die beihilferechtlichen Bestimmungen je Partner bzw. Unternehmen zu berücksichtigen. Vorhaben/ Teilprojekten, die kein landwirtschaftliches Produkt gemäß Anhang I AEUV betrifft, haben eine Obergrenze für die Zuwendung von 200.000 € bezogen auf den Projektträger des Teilprojektes. Dies ist gleichzeitig die Obergrenze für drei Steuerjahre aller De-Minimis-Förderungen. Bei „Mischprojekten“ müssen insofern die Bereiche im Aktionsplan klar dargestellt werden und zuordenbar sein
78. Genauigkeit der Kostenkalkulation im Kosten- und Finanzplan in der ersten Stufe des Verfahrens. Ist zu diesem Zeitpunkt bereits eine Detailplanung gefordert?	Da die einzureichenden Unterlagen Grundlage für die Bewertung im Ausschuss sind, sollten diese zum Zeitpunkt der Einreichung bereits möglichst konkret sein. Sehr wichtig sind die Klärung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder, sowie der Nachweis einer gesicherten Eigenfinanzierung. Die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Zeit- und Kostenplans ist ein Auswahlkriterium. Falls einige Kostenpunkte noch nicht exakt kalkulierbar sind (bspw. weil die Qualifikation einer Person, die Tätigkeiten für die OG durchführen soll noch nicht feststeht), ist darauf hinzuweisen und eine Schätzung abzugeben.
79. Möglichkeiten der Leistung der Eigenanteile Sind diese bar nachzuweisen oder können Personalkosten, Räume, Flächen, Rohwaren, Maschinenleistung, etc. angerechnet werden. Gibt es Ausnahmen?	Eigenleistungen/Sachleistungen/Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgütern, Material und Dienstleistungen können gefördert werden: Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien - Wert ist von unabhängiger Stelle zu bescheinigen • Sonstige Güter, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen - Marktwert abzüglich 20 % • öffentliche Unterstützung darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen. • Anteil der vg. freiwilligen Leistungen - max. 40 % der förderfähigen Ausgaben



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Personalkosten des Projektträgers • entlohnte Mitarbeiter/innen • Nachweis (Anzahl der Stunden der jeweiligen Person, gesonderte Buchführung und/oder Kostenrechnung...) als unmittelbare Projektkosten (keine laufenden Betriebsausgaben) Freiwillige Arbeit • Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer OG können nach den geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. • Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin.
80. Die Maximalförderung pro Antrag ist begrenzt (außerhalb Anhang-I durch die de- minimis -Regelung). Kann der Antrag entsprechend der geforderten Eigenanteile höher kalkuliert werden?	Ja, die Gesamtkosten können höher liegen.
81. Können Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (bei der laufenden Zusammenarbeit) im Rahmen eines Einzelantrags eines Mitglieds der OG gestellt werden, oder ist dies nur über den Lead-Partner möglich?	Nein, bei den laufenden Kosten können nur Ausgaben der OG, darunter bspw. für die Öffentlichkeitsarbeit, nur über die OG bei eigener Rechtspersönlichkeit bzw. den Lead-Partner geltend gemacht werden.
82. Wie oft können Fördermittel abgerufen werden?	Es sind bis zu vier Zahlungsanträge pro Jahr möglich. Aus Effizienzgründen bzw. um den bürokratischen Aufwand für beide Seiten (Antragsteller und Bewilligungsbehörde) möglichst gering zu halten, sind 1 (ggf. 2) Zahlungsanträge pro Jahr zu empfehlen.
83. Wird für die Erstellung des Aktionsplanes ein gesondertes Formular zur Verfügung gestellt?	Für die Erstellung des Aktionsplanes wird kein Formular zur Verfügung gestellt. Zu den Inhalten des Aktionsplans siehe auch unter Punkt „5.2 – Aktionsplan“ der Beschreibung des Förderaufrufs sowie im „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Beide Dokumente stehen auf www.gap-sp.rlp.de unter „Förderaufrufe“ zum Abruf. Darüber hinaus gibt es keine Maximalzeichen- oder Seitenbegrenzung. Der Aktionsplan sollte das geplante Vorhaben und die Zusammenarbeit nachvollziehbar und in klar voneinander abgrenzbaren Arbeitsschritten beschreiben, so dass eine solide Grundlage für die inhaltliche als auch fördertechnische Durchführung des Vorhabens existiert und auch Außenstehende das Vorhaben bewerten können.
84. Dürfen einzelne Versuchsflächen auch außerhalb von Rheinland-Pfalz (hier: Südhessen) liegen?	Versuchsflächen eines in Rheinland-Pfalz ansässigen OG-Mitgliedes dürfen auch in angrenzenden Bundesländern liegen. In fachlich begründeten Fällen können auch Versuchsflächen eines nicht in Rheinland-Pfalz ansässigen OG-Mitgliedes in angrenzenden Bundesländern einbezogen werden. Die Beantragung ist nur durch die OG vertreten durch den Lead-Partner (Keine direkte Beantragung durch das OG-Mitglied möglich) zulässig. Im Aktionsplan sollten die Gründe bzw. der Mehrwert kurz dargestellt werden. Der Lead-Partner muss im Antragsverfahren vorab eine entsprechende Genehmigung einholen.
85. Wenn unsere OG alles über ein Projektkonto abwickelt, muss ich dann als Lead-Partner die Verteilung der Gelder an die einzelnen OG-Mitglieder – nach Auszahlung von der Förderstelle der Summe an das Projektkonto – anhand von Überweisungsträgern oder Kontoauszügen einzeln nachweisen? Es geht einfach um die Klärung des Verwaltungsaufwandes, der da evtl. auf mich als Lead Partner zurollt.	Was die OG bzw. der Lead-Partner <u>nach Erhalt der Zuwendung</u> mit dieser macht, obliegt ihr/ihm. Die etwaige Weiterleitung an einzelne OG-Mitglieder muss gegenüber der Bewilligungsstelle nicht dokumentiert werden. Wenn ein Projektkonto existieren würde, dann wäre dies abgebildet - einen entsprechenden Nachweis wird aber nicht gefordert. Außer Frage steht, dass die OG/Lead-Partner alle für den Zahlungsantrag relevanten Unterlagen (ggf. auch Belege/Zahlungsnachweise/Stundenaufzeichnungen...) für die OG zusammentragen muss.
86. Wie geht man mit der Veröffentlichung von signifikanten Ergebnissen um? Gibt es dazu Vorschriften wie z.B. nicht vor Veröffentlichung im EIP-Netzwerk oder so? Oder irgendwelche rechtlichen Rahmenbedingungen?	Der Austausch von innovativem Wissen in einem EU-weiten EIP-Netzwerk ist eines der wichtigsten Prinzipien von EIP-Agri. Spätestens bei Abschluss des Vorhabens müssen die wesentlichen Ergebnisse einer OG mindestens im EIP-Netzwerk im Rahmen eines Abschlussberichts und eines Praxismerkbatts veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung sind die Publizitätsvorschriften einzuhalten. Es ist verpflichtend, dass OG die Ergebnisse ihrer Vorhaben verbreiten müssen. Was kommuniziert werden soll, sollte "substanzielles" Material sein, das für andere von potenziellem Nutzen ist.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Die Verpflichtung zur Verbreitung der Ergebnisse schließt eine Beantragung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) aus dem geförderten Vorhaben nicht unbedingt aus. Der angestrebte Schwerpunkt von EIP-Agri liegt jedoch auf der Schaffung von Wissen, das allen frei zugänglich ist. Die Ergebnisse eines Vorhabens sollten daher so bald wie möglich nach dessen Abschluss verbreitet werden. Diese sind auch bei einem etwaigen, vorzeitigen Abbruch eines EIP-Vorhabens zu verbreiten. Es wird jedoch empfohlen, potenzielle interessierte Partner und/oder andere OG bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Durchführung zu informieren, um den größtmöglichen Nutzen für die Vernetzung und die Suche nach ggf. zusätzlichen Partnern zu erzielen. Die Schlusszahlung wird erst ausgezahlt, wenn der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß unionsrechtlichen Vorgaben - einschließlich der "vollständigen" Verbreitung der Ergebnisse (i.d.R. Abschlussbericht/Merkblatt) - nachgekommen ist.
87. Gemäß dem Aufruf gestattet die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen umgehend den vorzeitigen Maßnahmenbeginn . Was heißt dies konkret? Wie schnell wird die Vollständigkeit geprüft?	Nach dem Auswahlbeschluss wird den OG ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der Bewilligungsstelle angeboten. Zudem sind mögliche Hinweise, die aus dem Bewertungsverfahren resultieren, noch einzuarbeiten und die Antragsunterlagen ggf. anzupassen. Sofern in den Bewerbungsunterlagen die Notwendigkeit eines umgehenden Beginns der Vorbereitung / Umsetzung bestimmter, vorbereitender Tätigkeiten aufgezeigt und nachvollziehbar begründet wird, kann der förderunschädliche Beginn der Umsetzung auf eigenes Risiko genehmigt werden. Dazu kann auch die angesprochene Aussaat zählen. Gegebenenfalls kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn bereits noch vor der Antragstellung durch die Regionale Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz allen OG nach deren Auswahl erteilt werden.
88. Sind Ausgaben zur Erprobung der Durchführbarkeit des eines Vorversuches auch förderfähig? Wenn ja, mit welchem Prozentsatz?	Alle Ausgaben, die vor Bewilligung bzw. vor Gestattung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns getätigt werden, sind nicht förderfähig. Vor der Bewerbung können Vorversuche auf eigene Kosten durchgeführt werden, allerdings darf das Vorhaben dadurch nicht unumkehrbar werden.
89. Eines der Mitglieder (Verein) einer OG arbeitet nur mit Honorarkräften. Wie werden diese Honorarkräfte des Mitglieds behandelt? Sind diese als Fremdpersonal einzustufen und somit	Nach der Tätigkeit der Honorarkraft und einer Gesamtabwägung (im Zweifel das Finanzamt) ist zu prüfen, ob es sich dabei wirklich um eine selbständige Tätigkeit und nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des 4. Sozialgesetzbuchs handelt.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
Rechnungen der Honorarkraft direkt beim Lead Partner einzureichen oder werden diese eigenem sozialversicherungspflichtigem Personal des Mitglieds gleichgestellt und somit sind die Standardeinheitskosten für private Zuwendungsempfänger anzusetzen?	Sofern der Vertrag mit der Honorarkraft losgelöst von dem EIP-Vorhaben besteht, können die nachgewiesenen Kosten des OG-Mitgliedes (keine Anwendung der Standardeinheitskosten, sondern externe Dienstleistungen) über den Lead-Partner gefördert werden. Sofern der Vertrag mit der Honorarkraft neu und ausschließlich für das EIP-Vorhaben abgeschlossen wird, sind die üblichen Vorgaben für die Vergabe an Dritte zu beachten.
90. Eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) entsteht immer dann, wenn mehrere Partner sich zusammenschließen, einen gemeinsamen Zweck verfolgen und damit nach außen auftreten. Sie entsteht automatisch, auch wenn sich die Partner darüber möglicherweise gar nicht bewusst sind. Hier entsteht die GbR durch den Zusammenschluss als OG mit dem Ziel, das Projekt gemeinsam durchzuführen. Das wird auch vom Land RLP selbst so gesehen (siehe folgende Anmerkungen). Das Entstehen der GbR hat insbesondere folgende Konsequenzen: 1. Es wird zusätzlich zum Kooperationsvereinbarung ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. Zwar ist der Gesellschaftsvertrag nicht verpflichtend, allerdings empfehlenswert, um die Rechte und Pflichten innerhalb der GbR sowie Haftungsfragen und Vertretungsbefugnisse zu regeln. 2. Die GbR ist ein Gewerbebetrieb und muss daher Gewerbesteuer entrichten und beim Gewerbeamt angemeldet werden (ggf. auch bei der IHK). Zudem ist jeder Partner für seinen Anteil am Gewinn (sofern einer entsteht) einkommenssteuerpflichtig/ körperschaftssteuerpflichtig. Darüber hinaus muss die GbR auch Umsatzsteuer abführen. 3. Für Verbindlichkeiten aus Verträgen und Aufträgen, die im Namen der Gesellschaft geschlossen werden, haftet das	Die Vorgabe, dass die OG eine Kooperationsvereinbarung abschließen muss, ist nicht neu. Sie galt bereits im Rahmen des ersten Förderaufrufs in der letzten Förderperiode 2015. Wenn keine andere Rechtsform gewählt wird, ergibt sich eine GbR per Gesetz. Es steht der OG offen, ggf. auch einen Verein oder eine andere, für sie geeignete Rechtsform zu wählen. Das Ministerium kann sowohl zur Rechtsform als auch zu steuerrechtlichen Fragestellungen keine über die bisherigen Hinweise hinausgehende, verbindliche Beratung anbieten. Hierfür wenden Sie sich bitte an Rechts- bzw. Steuerberater. In dem auf der Seite www.gap-sp.rlp.de zur Verfügung gestellten „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“ des Bundes wird darauf hingewiesen, dass eine Rechtsberatung zum Verhältnis der OG-Mitglieder, sowohl zueinander im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis, empfohlen wird. Eine entsprechende Checkliste bzw. relevante Fragen werden aufgeführt. Darüber hinaus wird auf der o.g. Internetseite auch eine Muster-Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Zu 1: Es steht der OG frei, zusätzlich zum Kooperationsvertrag einen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Dies hat keine Auswirkung auf die Förderung. Notwendig ist dies förderrechtlich allerdings nicht. Zu 2: Fragen zum Steuerrecht sowie zum Innen-/Außenverhältnis einer OG sind mit einem Rechts- /Steuerberater zu klären. Seitens des für die Förderung zuständigen Referates darf keine Rechtsberatung durchgeführt werden. Die OG ist u.E. nicht als Gewerbebetrieb anzusehen. Sollten Einnahmen im Rahmen des Projektes entstehen sind diese bei der Förderung zu berücksichtigen.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
Gesellschaftsvermögen und die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. 4. Die Gründung ist ggf. mit Gründungskosten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Anmeldegebühren) verbunden.	Zu 3: Haftungsfragen sind in der Kooperationsvereinbarung (vgl. auch Muster) zu regeln. Zu 4: Etwaige Gründungskosten bzw. Kosten für eine juristische/steuerrechtliche Beratung (vor Anerkennung einer OG) sind nach den derzeitigen Regelungen im Förderaufruf nicht förderfähig. Es ist den OG überlassen, ob die Vereinbarung juristisch geprüft wird. Grundsätzlich wird dies empfohlen.
91. Können Sitzungen der OG ebenfalls für die Landwirte über die „freiwillige Arbeit“ abgerechnet werden?	Der Zeitaufwand, den der Landwirt in etwaigen OG-Sitzungen verbringt, kann als „freiwillige Arbeit“ abgerechnet werden. Die Sitzungen müssen selbstverständlich entsprechend dokumentiert werden (Dauer, Teilnehmerliste, etc.).
92. Müssen Kostenvoranschläge erst zum Antrag geliefert werden oder bereits zur Bewerbung? (Website, Analysen wenn nötig)	Zum Zeitpunkt der Bewerbung ist eine nachvollziehbare Kostenabschätzung ausreichend. Markterkundungen bspw. in Form von Kostenvoranschlägen für die genannten Leistungen sind zum Antrag auf Förderung ausreichend. Spätestens mit der Einreichung eines Zahlungsantrages sind für die zugehörigen Kosten abschließend die zur Plausibilisierung erforderlichen Unterlagen (d.h. Nachweis der Einholung von mind. 3 Vergleichsangebote bei privaten Trägern oder Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts bei öffentlichen Trägern) vorzulegen.
93. Zur Nutzung von Produkten / Software zur Erkennung von Schädlingen: die Firma nutzt diese weiter und man muss sich voraussichtlich als Nutzer anmelden, selbst wenn es kostenlos sein sollte. Gibt es dazu Regelungen?	Vorgaben zu etwaigen Nutzungsbedingungen einer kostenlosen Software seitens des Ministeriums existieren nicht. Aus hiesiger Sicht spricht nichts gegen eine obligatorische Anmeldung zur (kostenlosen) Nutzung einer entsprechenden Software. Nach Abschluss des Vorhabens müssen die Ergebnisse veröffentlicht werden. Bei einer entwickelten Software wäre dies der Quellcode. In der Kooperationsvereinbarung sind im Übrigen die Bedingungen zur Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens durch die OG-Mitglieder festzulegen.
94. Müssen nur die Stunden dokumentiert werden, die für das Vorhaben geleistet werden oder muss eine komplette Zeiterfassung nachgewiesen werden?	Es müssen nur die Stunden nachgewiesen werden, die für das Vorhaben erbracht worden sind. Eine Vorlage wird von der ADD zur Verfügung gestellt. (siehe auch Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“)



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
95. Sollen Eigenmittel in Euro benannt werden? Mieten sind keine enthalten. Geräte, Autos etc. auch nicht. Wären Eigenleistungen – wo und wie sollen wir so etwas reinnehmen oder darstellen, damit die Bewertung das auch merkt?	Um berücksichtigt werden zu können, müssen etwaige Eigen/- Sachleistungen in Euro benannt werden. Diese werden in das Bewerbungsformular entsprechend eingetragen. Siehe auch Fußnote Nr. 12 im Bewerbungsformular: – Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien (Wert ist von unabhängiger Stelle zu bescheinigen): Sonstige Güter, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen (Marktwert abzüglich 20 %) – Die öffentliche Unterstützung darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen. – Der Anteil freiwilliger Leistungen darf max. 40 % der förderfähigen Ausgaben betragen. – Freiwillige Arbeit: Für die "Freiwillige Arbeit" setzt die Regionale Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz einen Stundensatz fest. Der Stundensatz wird jährlich aktualisiert und bekanntgegeben.
96. Als was sind Einrichtungen des Landes zu werten, wenn Sie als GmbH agieren? Welche Standardeinheitskosten sind anzusetzen?	Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz auf Antrag als öffentliche Ausgaben anerkannt werden. Eine GmbH ist nicht per se als Einrichtung des Landes bzw. öffentlicher Träger zu werten. Insofern wären hier zunächst die Stundensätze für privat Beschäftigte anzusetzen. Im Einzelfall kann diese Fragestellung erst im Rahmen des Antrages auf Förderung abschließend beantwortet werden. Unmittelbare Einrichtungen des Landes (wie z.B. DLR) sind als öffentliche Zuwendungsempfänger zu werten.
97. Welchen Umfang sollte der Aktionsplan haben?	Wie bereits dargestellt, gibt es bezüglich des Umfanges des Aktionsplanes, abgesehen von den darzustellenden Kapiteln (s. Beschreibung des 1. Förderaufrufs, S. 16f.), keine Vorgaben. In der Regel haben die Aktionspläne einen Umfang zwischen 20 bis 30 Seiten zzgl. Anlagen (Bewerbungsformular, Finanzplan, Kooperationsvertrag). Der Aktionsplan soll das geplante Vorhaben umfassend, aber vor allem auch prägnant beschreiben, so dass Außenstehende dieses bewerten können. Erfahrungsgemäß bevorzugen die Bewerberinnen und Bewerber kürzere prägnante Texte.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
98. Soll der Aktionsplan auch ein Literaturverzeichnis enthalten?	Sofern Literatur verwendet wurde, sollte diese auch in einem entsprechenden Verzeichnis nachgewiesen werden. Hierbei sei auch auf das Auswahlkriterium 3.1 verwiesen, dass eine exakte und klare Darstellung der Problemerkennung bewertet. Die Darstellung kann bei Bedarf bspw. auch durch eigene Befragungen, Interviews, und/oder statistische Erhebungen / Auswertungen belegt werden.
99. Gibt es eine Bagatellgrenze für Investitionen in EIP-Agri?	Im Rahmen von EIP-Agri gibt es kein Mindestinvestitionsvolumen.
100. Wenn mehrere Landwirte eine Investition tätigen möchten. Wie ist dies im Aktionsplan und Finanzplan darzustellen?	Im Bewerbungsformular sollte die Gesamtsumme übernommen werden. Die Details sind im Aktionsplan bzw. im zugehörigen Finanzierungsplan darzustellen. Bei Investitionen wird grundsätzlich die Antragstellung über ein einzelnes Mitglied der OG empfohlen.
101. Ist die Mehrwertsteuer für pauschalierende Landwirte förderfähig?	Nein, per Definition erhalten die Landwirte die MwSt. im Rahmen der Pauschalierung erstattet. MwSt. ist nur dann förderfähig, wenn sie nicht zurückerstattet bzw. vom Zuwendungsempfänger final getragen wird.
102. Wie intensiv wird der Aktionsplan i.d.R. gelesen? Wie sollten wichtige Aussagen zur Geltung gebracht werden?	Der Aktionsplan bildet die Grundlage für das umzusetzende Innovationsvorhaben und somit neben dem Kosten- und Finanzierungsplan sowie der Kooperationsvereinbarung das "Herzstück". Er legt so konkret wie möglich dar, welche Arbeitsschritte bis wann und durch wen zu erbringen sind. Die Qualität des Aktionsplans ist darüber hinaus ein zentrales Bewertungskriterium im Zuge des Auswahlverfahrens. Der Aktionsplan wird hierfür im Vorfeld der Bewerbungsgespräche eingehend durch externe und interne Gutachterinnen und Gutachter geprüft. Deren Einschätzung zum Vorhaben hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertung. Darüber hinaus wird der Aktionsplan durch den Bewertungsausschuss des Landes sowie den Innovationsdienstleister (IDL) im Vorfeld der Bewerbungsgespräche geprüft.
103. Gibt es eine Empfehlung für die Höhe der einzukalkulierenden EIP-Vernetzungskosten?	Es gibt keine allgemeine Empfehlung. Auf der einen Seite leitet sich die Höhe der Vernetzungskosten aus der Anzahl der geplanten Vernetzungsveranstaltungen ab. Auf der anderen Seite ist die Anzahl der teilnehmenden OG Mitglieder entscheidend. Ein Rechenbeispiel: Die OG plant 2 Vernetzungsveranstaltungen p.a. mit einer anderen OG. Beide OG haben 8 Mitglieder. Eine Vernetzungsveranstaltung findet bei der OG, eine weitere bei einer anderen OG statt. Für die eigene eintägige Veranstaltung fallen Kosten für Raummiete (600 €) sowie Verpflegung (480 €; 16 pax * 30 €) an. Insofern ergeben sich bei einer Laufzeit von 4 Jahren Vernetzungskosten i.H.v. 4.320 € pro OG.



Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri der Regionalen Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 Stand: 27.06.2024

Frage/Hinweis	Antwort
	Für die Vernetzung bei der anderen OG fallen Reise- und Übernachtungskosten an. Diese sind gesondert in der Kostengruppen 2.1 zu kalkulieren und berechnen sich auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes.
104. Zur Vorfinanzierung des Vorhabens werden Zinskosten im ersten Jahr der Umsetzung fällig. Wo und wie sind diese im Kosten- und Finanzplan darzustellen, damit diese bei der Bewilligung berücksichtigt werden können?	Zinskosten sind der Kostenposition „Finanzkosten“ und dem Bereich Overhead-Kosten zuzuordnen und im Kosten- und Finanzplan darzustellen.
105. Im Vorhaben soll eine Person in Teilzeit bei einem OG-Mitglied beschäftigt werden. Die Person soll ausschließlich für das EIP-Agri Vorhaben tätig sein. Können die Personalkosten auch über die vereinfachten Kostenoptionen abgerechnet und auf den Nachweis einer personenbezogenen Aufzählung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Stundenzettel) verzichtet werden?	Die Kosten für ausschließlich im EIP-Vorhaben in Teilzeit beschäftigtes Personal können ebenfalls für die VKO abgerechnet werden. Für in Teilzeit beschäftigtes Personal, das <u>ausschließlich</u> für ein Vorhaben tätig ist, ist keine gesonderte Zeiterfassung erforderlich. In diesem Fall unterzeichnet der Zuwendungsempfänger eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass der/die betreffende Mitarbeiter/in ausschließlich i.H.v. X Stunden/Monat für das geförderte Vorhaben tätig ist. Diese Erklärung ist von dem/der Mitarbeiter/in gegenzuzeichnen. Bei Mitarbeiter/innen, die in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, wird der anteilige Monatssatz als Bezugsgröße / Kalkulationsbasis herangezogen.
106. In den Bewerbungsunterlagen werden unterschiedliche Stundensätze für die Vergütung nicht sozialversicherungspflichtig entlohnter Mitglieder einer OG genannt. Welche Stundensätze gelten für nicht entlohnte an- und ungelernte Arbeitskräfte sowie für Fachkräfte?	<i>Vorbehaltlich möglicher Änderungen:</i> Eigene Arbeitsleistungen von nicht sozialversicherungspflichtig entlohten Mitgliedern einer OG können nach den jeweils geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte “ (42 Euro Stand ab 01. Juli 2023) abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“: Solche Arbeitsleistungen von Mitgliedern der OG können nur über die geltenden Stundensätze im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ entlohnt werden. Der derzeitige Stundensatz hierfür beträgt 15 Euro (Leistungsgruppe 4 abzgl. 20 %; Stand ab 01. Juli 2023).